

Pandemieplan „SARS-CoV-2“

Offener Kanal Trier e.V.

Neufassung vom 22.11.2021

§1 Schutzziele

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie hat der Trägerverein Offener Kanal Trier e.V. die nachfolgenden Regelungen für das einheitliche und geplante Vorgehen für die Zeit der aktiven Pandemie erlassen. Der Plan verfolgt drei Ziele:

- (1) Schutz der Mitarbeiter*innen
- (2) Schutz der Besucher*innen und Produzent*innen
- (3) Schutz der Einrichtung vor öffentlichem Schaden

§2 Maßzahlen

Das geplante Vorgehen wird an den offiziellen Hospitalisierungsraten-Warnstufen ausgerichtet. Es gelten primär die Warnstufen für die Stadt Trier und den Kreis Trier-Saarburg, wobei stets die höhere Warnstufe gilt. Abweichungen von den aufgeführten Stufen sind möglich, bedürfen aber in jedem Fall der schriftlichen Absprache innerhalb des Vereinsvorstandes.

§3 Verantwortliche*r

Erster Verantwortlicher für die Umsetzung ist Sebastian Lindemans als hauptamtliche Kraft vor Ort. Vertreten wird er vom Vereinsvorsitzenden Ulrich Peters. Der Verantwortliche* entscheidet im Einzelfall – z.B. bei der Bewertung der Arbeitssicherheit bei Außenproduktionen.

§4 Geltungsdauer

Bei Inkrafttreten der offiziellen Warnstufe sollte die jeweilige Pandemiestufe mindestens für die gesamte laufende KW gelten. Die jeweilig geltenden Maßnahmen sind immer aktuell auf www.ok54.de sichtbar zu machen und den Mitarbeiter*innen anzuzeigen.

§5 Maßnahmentabelle

Die nachfolgende Tabelle beschreibt die technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen in den jeweiligen Pandemie-Stufen.

Die derzeit geltende Fassung der Corona-Bekämpfungsverordnung überstimmt jederzeit die hier vorgesehenen Regelungen, sofern diese nicht weitergehend sind.

Pandemie-Stufe	Warnstufe Hospitalisierungsrate	Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen	Persönliche Maßnahmen
A	<3	Regelmäßiges Lüften	<p>Max. 2 Personen in der gesamten Betriebsstätte – ausgenommen vollständig geimpfte Personen und Kinder unter 12 Jahren.</p> <p>Keine Außenproduktionen bei Menschenansammlungen, sofern keine der Lage angemessenen organisatorischen Maßnahmen vor Ort getroffen wurden (z.B. 3G/2G/2G+, Maskenpflicht)</p>	<p>Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln</p> <p>Maskenpflicht gemäß gesetzlicher Regelungen oder Vorschriften Dritter</p>
B	>3	Regelmäßiges Lüften - Dauerhafte Offenhaltung der Fenster solange klimatisch möglich	<p>Zutrittsbeschränkung nach 2G-Regel. Als Test werden nur tagesaktuelle Tests anerkannter Teststellen akzeptiert. Der Nachweis ist unaufgefordert vorzulegen.</p> <p>Erfassung der Kontaktdaten.</p> <p>Es gilt FFP2-Masken-Pflicht für Besucher*innen, sofern ein Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Keine Außenproduktionen bei Menschenansammlungen, sofern keine der Lage angemessenen organisatorischen Maßnahmen vor Ort getroffen wurden (z.B. 3G/2G/2G+, Maskenpflicht)</p>	<p>Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln</p> <p>Maskenpflicht gemäß gesetzlicher Regelungen oder Vorschriften Dritter</p> <p>3G-Regel für Mitarbeiter*innen</p> <p>Kalenderwöchentlich ist von allen (!) Mitarbeiter*innen bitte ein kostenfreier Bürgertest unaufgefordert durchzuführen und privat zu dokumentieren - bevorzugt zu Wochenbeginn. Alternativ werden durch den Arbeitgeber Selbsttests bereitgestellt.</p>
C	>6	Regelmäßiges Lüften - Dauerhafte Offenhaltung der Fenster solange klimatisch möglich	<p>Zutrittsbeschränkung nach 2G-Plus-Regel. Der Nachweis ist unaufgefordert vorzulegen.</p> <p>Erfassung der Kontaktdaten.</p> <p>FFP2-Masken-Pflicht in der gesamten Betriebsstätte.</p> <p>Keine Außenproduktionen bei Menschenansammlungen, sofern keine der Lage angemessenen organisatorischen Maßnahmen vor Ort getroffen wurden (z.B. 2G/2G+, Maskenpflicht, o.ä.).</p> <p>Verleihvorgänge nur kontaktlos nach Reservierung im Studio.</p>	<p>Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln</p> <p>FFP2-Masken-Pflicht in der gesamten Betriebsstätte.</p> <p>3G-Regel für Mitarbeiter*innen</p> <p>Kalenderwöchentlich ist von allen (!) Mitarbeiter*innen bitte ein kostenfreier Bürgertest unaufgefordert durchzuführen und privat zu dokumentieren - bevorzugt zu Wochenbeginn. Alternativ werden durch den Arbeitgeber Selbsttests bereitgestellt.</p>
D	>9		Weitere individuelle Maßnahmen gemäß Vorstandsbeschluss und gesetzlich vorgesehener Maßnahmen.	

§6 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- (1) Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion haben der Arbeitsstätte fernzubleiben. Besteht der Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion, welcher sich insbesondere durch Fieber, Husten und Atemnot ergeben kann, sind die betroffenen Personen durch den Arbeitgeber aufzufordern, die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen und sich gegebenenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben.
- (2) Kontaktpersonen im Betrieb sind im Verdachtsfall bis zur weiteren Klärung zum unverzüglichen Verlassen und Fernbleiben der Arbeitsstätte verpflichtet, sowie ggf. zur ärztlichen Abklärung.
- (3) Entsprechende Symptome sind dem Verantwortlichen umgehend mitzuteilen, um die Gefährdung anderer bestmöglich zu reduzieren. Ein Unterlassen dieser Anzeige kann und wird arbeitsrechtlich geahndet werden.

§7 Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten

Individuellen Maßnahmen werden abgerufen, wenn die auslösenden individuellen Gefährdungsmerkmale bekannt werden, zum Beispiel durch Vorlage eines ärztlichen Attestes.

§8 Rückkehr zur Arbeit nach SAR-CoV-2-Infektion

Vor der Rückkehr ist die Quarantäneverfügung durch die Behörden aufzuheben und idealerweise ein negativer Test nachzuweisen. Der Verantwortliche entscheidet über die Rückkehr im Rahmen der Schutzziele dieses Pandemieplans.

§9 Verhalten im Privatleben

Im Interesse aller Mitarbeiter*innen, Produzent*innen und Besucher*innen bittet der Trägerverein eindringlich um ein vergleichbar umsichtiges Handeln im privaten Umfeld. Bei Bekanntwerden von unangemessenem Verhalten (insbesondere entgegen der geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung) behält sich der Verein vor, Mitarbeiter*innen oder Nutzer*innen für bis zu 14 Tage von der Nutzung der Betriebsstätte auszuschließen.

§10 Definition Nachweispflicht

Soweit die jeweilige Pandemiestufe G-Regelungen vorsieht, sind diese wie folgt definiert:

3G → (geimpft, genesen oder getestet)

2G → (geimpft oder genesen)

2G-Plus → (geimpft UND getestet oder genesen UND getestet)

Erstellt von:

Sebastian Lindemans

Trier, 22.11.2021

Ratifiziert durch den Vorstand des Trägervereins Offener Kanal Trier e.V. am 22.11.2021.

Pandemieplan „SARS-CoV-2“

Offener Kanal Trier e.V.

Stand: 14.08.2020

Aktualisierung: 01.10.2020 & 16.10.2020

§1 Schutzziele

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie hat der Trägerverein Offener Kanal Trier e.V. die nachfolgenden Regelungen für das einheitliche und geplante Vorgehen für die Zeit der aktiven Pandemie erlassen. Der Plan verfolgt drei Ziele:

- (4) Schutz der Mitarbeiter*innen
- (5) Schutz der Besucher*innen und Produzent*innen
- (6) Schutz der Einrichtung vor öffentlichem Schaden

§2 Maßzahlen

Das geplante Vorgehen wird an den öffentlichen Maßzahlen (Neuinfektionen) des Robert-Koch-Instituts (bundesweit) und der 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner in der Stadt Trier / Landkreis Trier-Saarburg (regional) gekoppelt. Abweichungen von den aufgeführten Stufen sind möglich, bedürfen aber in jedem Fall der schriftlichen Absprache innerhalb des Vereinsvorstandes.

§3 Verantwortliche*r

Erster Verantwortlicher für die Umsetzung ist Sebastian Lindemans als hauptamtliche Kraft vor Ort. Vertreten wird er vom Vereinsvorsitzenden Ulrich Peters.

§4 Geltungsdauer

Bei Überschreiten der Grenzzahlen sollte die jeweilige Pandemiestufe mindestens für die gesamte laufende KW gelten. Die jeweilig geltenden Maßnahmen sind immer aktuell auf www.ok54.de sichtbar zu machen und den Mitarbeiter*innen anzuzeigen.

§5 Maßnahmentabelle

Die nachfolgende Tabelle beschreibt die technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen in den jeweiligen Pandemie-Stufen. Eine Stufe ist dann indiziert, wenn eine der beiden Maßzahlen erreicht sind.

Die derzeit geltende Fassung der Corona-Bekämpfungsverordnung überstimmt jederzeit die hier vorgesehenen Regelungen, sofern diese nicht weitergehend sind.

Pandemie-Stufe	Bundesweite Neuinf./Tag	Regionale Neuinf. 7T/100.000	Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen	Persönliche Maßnahmen
A	<100	<1			Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln

					Maskenpflicht gemäß gesetzlicher Regelungen oder Vorschriften Dritter
B	100-999	1-10		Max. 15 Personen in der gesamten Betriebsstätte Keine Außenproduktionen bei Menschenansammlungen von mehr als 100 Personen	Maskenpflicht bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5m Hände sind vor jedem Betreten der Betriebsstätte gründlich zu waschen
C	1.000-2.999	10-29	Regelmäßiges Lüften - Dauerhafte Offenhaltung der Fenster solange klimatisch möglich	Max. 10 Personen in der gesamten Betriebsstätte Max. 2 Personen pro Schnittraum Einhaltung der Abstandsregeln im Pausen-/ Besprechungsraum Außenproduktionen bei Menschenansammlungen von mehr als 50 Personen nur unter besonderen Schutzmaßnahmen Max 1 betriebsfremde Person/Tag bei alleiniger Nutzung des Schnittplatzes Verleihvorgänge möglichst nur kontaktlos nach Reservierung im Studio	Maskenpflicht bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5m Hände sind vor jedem Betreten der Betriebsstätte gründlich zu waschen
Pandemie-Stufe	Bundesweite Neuinf./Tag	Regionale Neuinf. 7T/100.000	Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen	Persönliche Maßnahmen
D	3.000-...	35-49	Regelmäßiges Lüften - Dauerhafte Offenhaltung der Fenster solange klimatisch möglich – Lüftungsanlage auf 100%	Komplette Schließung der Räume für betriebsfremde Personen Max. 5 Personen in der gesamten Betriebsstätte Mobiles Arbeiten und/oder Schichtsystem Max. 1 Person pro Schnittraum	Maskenpflicht bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5m Hände sind vor jedem Betreten der Betriebsstätte gründlich zu waschen

				<p>Max 2 Personen im Pausen-/ Besprechungsraum</p> <p>Besprechungen via Microsoft Teams</p> <p>Außen-produktionen bei Menschenansammlungen von mehr als 10 Personen nur unter besonderen Schutzmaßnahmen</p> <p>Verleihvorgänge sind nur kontaktlos nach Reservierung und nur im Studio möglich</p>	
E	...	50-...		<p>Komplette Schließung der Räume/Einrichtung</p> <p>Max. 1 Person in der gesamten Betriebsstätte</p> <p>Mobiles Arbeiten</p> <p>Besprechungen via Microsoft Teams</p> <p>Keine Außen-produktionen bei Menschenansammlungen</p> <p>Sonstige Produktionen nur soweit unbedingt erforderlich und nur unter Einhaltung maximaler Schutzmaßnahmen.</p> <p>Verleihvorgänge sind nur in Einzelfällen und ausschließlich kontaktlos nach Reservierung und nur im Studio möglich</p>	

§6 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- (4) Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion haben der Arbeitsstätte fernzubleiben. Besteht der Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion, welcher sich insbesondere durch Fieber, Husten und Atemnot ergeben kann, sind die betroffenen Personen durch den Arbeitgeber aufzufordern, die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen und sich gegebenenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben.
- (5) Kontaktpersonen im Betrieb sind im Verdachtsfall bis zur weiteren Klärung zum unverzüglichen Verlassen und Fernbleiben der Arbeitsstätte verpflichtet, sowie ggf. zur ärztlichen Abklärung.
- (6) Entsprechende Symptome sind dem Verantwortlichen umgehend mitzuteilen, um die Gefährdung anderer bestmöglich zu reduzieren. Ein Unterlassen dieser Anzeige kann und wird arbeitsrechtlich geahndet werden.

§7 Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten

Individuellen Maßnahmen werden abgerufen, wenn die auslösenden individuellen Gefährdungsmerkmale bekannt werden, zum Beispiel durch Vorlage eines ärztlichen Attestes.

§8 Rückkehr zur Arbeit nach SAR-CoV-2-Infektion

Vor der Rückkehr ist die Quarantäneverfügung durch die Behörden aufzuheben und idealerweise ein negativer Test nachzuweisen. Der Verantwortliche entscheidet über die Rückkehr im Rahmen der Schutzziele dieses Pandemieplans.

§9 Verhalten im Privatleben

Im Interesse aller Mitarbeiter*innen, Produzent*innen und Besucher*innen bittet der Trägerverein eindringlich um ein vergleichbar umsichtiges Handeln im privaten Umfeld. Bei Bekanntwerden von unangemessenem Verhalten (insbesondere entgegen der geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung) behält sich der Verein vor, Mitarbeiter*innen oder Nutzer*innen für bis zu 14 Tage von der Nutzung der Betriebsstätte auszuschließen.

§10 Corona-Warn-App

Die Nutzung der Corona-Warn-App wird empfohlen, kann aber auf privaten Geräten nicht vorgeschrieben werden. **Bei Warnungen über Risikokontakte sind persönliche Maßnahmen gemäß der RKI-Empfehlungen zu ergreifen.**

Erstellt von:

Sebastian Lindemans

Trier, 14.08.2020

Ratifiziert durch den Vorstand des Trägervereins Offener Kanal Trier e.V. am 19.08.2020
und am 01.10.2020 / 16.10.2020